

255/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. H o f e n e d e r, P r i n k e, G r i e ß n e r und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit in der Sozialversicherung.

-.-.-

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. 7. 1953,
G 3/53-8 - verlautbart als Nr.129 im 26. Stück des Bundesgesetzblattes,
Jahrgang 1953, ausgegeben am 21.8.1953 -, § 111 des Sozialversicherungs-
Überleitungsgesetzes vom 12.6.1947, BGBl. Nr. 142, als verfassungswidrig
aufgehoben.

Es ist damit ein Instanzenzug an den Verwaltungsgerichtshof beseitigt
worden. Im Anschluss daran entwickelte sich eine Disparität und damit eine
unbefriedigende Gesetzesanwendung durch die Schiedsgerichte. Da die Aufhebung
nach dem oben erwähnten Verfassungsgerichtshoferkenntnis vorsorglich erst
mit Ablauf des 15.6.1954 in Wirksamkeit getreten ist, erwartete die rechts-
suchende Bevölkerung hinsichtlich ihrer Streitigkeiten aus dem Sozialversiche-
rungsrecht mit Sicherheit, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung
so rechtzeitig der gesetzgebenden Körperschaft eine entsprechende Regierungs-
vorlage entscheidungsreif zumitteln würde, dass die Rechtskontinuität auch
über den 15.6.1954 hinaus gewahrt bleibt.

Zur Überraschung aller Interessierten ist das Bundesministerium für
soziale Verwaltung in dieser Angelegenheit nicht nur völlig untätig geblieben,
sondern hat nicht einmal die dringenden Vorstellungen des Hauptverbandes der
österreichischen Sozialversicherungsträger beachtet oder die Interessenver-
tretungen über seine Absichten informiert. Als völlig unverständlich muss es
aber bezeichnet werden, dass nicht einmal im 6. bis 9. Teil des Ministerial-
entwurfes über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) durch das
Bundesministerium für soziale Verwaltung die Lösung dieser besonders dring-
lichen Frage erörtert wurde. In den erläuternden Bemerkungen zu § 345 des
Entwurfes zum 6. bis 9. Teil wollen die Verfasser die Lösung dieses brennenden
Problems einem "besonderen Gesetz" vorbehalten und damit offenbar einer parla-
mentarischen Erörterung und Regelung dieser Frage ausweichen. Somit fehlt es
infolge des Untätigbleibens des zuständigen Ressortministeriums seit dem
15.6.1954 an einer Oberinstanz, die die Gleichmässigkeit in den Entscheidun-
gen der Schiedsgerichte sicherstellen würde. Der Verwaltungsgerichtshof hat

bekanntlich seit dem 15.6.1954 eine grosse Zahl bis dahin anhängiger und unerledigter Fälle von grundsätzlicher Bedeutung unerledigt an die Versicherungsträger zurückgereicht, und durch die Verschiedenheit der Judikatur bei den einzelnen Schiedsgerichten entwickelte sich bundesländerweise eine **disparate Rechtsprechung**, was durch rechtzeitiges Tätigwerden des dortigen Ministeriums unschwer hätte vermieden werden können. Es besteht kein Zweifel, dass durch überwiegend irreführende Presseverlautbarungen - vornehmlich in der "Arbeiter-Zeitung" vom Sonntag, den 23. Jänner 1955 - Versicherte, Rentner und somit die gesamte Öffentlichkeit beunruhigt wurde. Unter anderem wird behauptet, dass Bestrebungen im Gange seien, die Schiedsgerichte überhaupt abzuschaffen, und dass solche Bestrebungen von der "hohen Bürokratie" und von einer politischen Partei nahestehenden Beamten der Sozialversicherungsinstitute gefördert werden. Dagegen sollen laut der obigen Zeitungsmeldung der Hauptverband der Sozialversicherungsträger, der Gewerkschaftsbund usw. Stellung nehmen, und es wird schliesslich das Justizministerium aufgefordert, Entwürfe auf Beseitigung der Schiedsgerichte in den Papierkorb zu befördern.

Gegenüber diesen Behauptungen wird als Beispiel für viele auf die Eingabe des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Zl. 21/150/55 Ba/Be, vom 19. Jänner 1955 verwiesen, das vom Vizepräsidenten des Hauptverbandes ^{Hummel} - Zentralsekretär der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter - unterschrieben ist. Darin wird ausgeführt, dass die Versicherungsträger mit Besorgnis die Entwicklung der Gesetzesanwendung durch die Schiedsgerichte der Sozialversicherung verfolgen und dass die sozialversicherungsrechtliche Judikatur seit dem Wegfall einer Überprüfungsinstanz der Schiedsgerichte der Sozialversicherung eine unbefriedigende Entwicklung nimmt. Es seien nach Meinung des Hauptverbandes Fehlentscheidungen vorgekommen, deren Gesetzeswidrigkeit offenkundig ist. Weiters gäbe es Entscheidungen, die von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abweichen und die sich ebenso wie die Fälle unterschiedlicher Rechtsanwendung so häufen, dass - immer nach Ansicht des Hauptverbandes - sich "geradezu eine Art Landesrecht in der Sozialversicherung" entwickle. Die Eingabe des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger schliesst mit folgender Feststellung:

"Die hier angeführten Beispiele könnten beliebig vermehrt werden, sie

dürften jedoch genügen, um die chaotische Situation im Bereich der Rechtsprechung der Schiedsgerichte der Sozialversicherung aufzuzeigen. Um Versicherte und Versicherungsträger vor weiteren schweren Nachteilen zu bewahren, richtet daher der Hauptverband an das Bundesministerium für soziale Verwaltung das dringende Ersuchen, nachdrücklichst darauf einzuwirken, dass weitere Verzögerungen in der Durchführung der beabsichtigten Neuregelung des Rechtsmittelwesens in Leistungssachen vermieden werden."

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

- 1.) Warum ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung zwischen dem 21. August 1953 und dem heutigen Tage nicht tätig geworden und welche sachlichen oder - unwahrscheinlicherweise - politischen Schwierigkeiten hinderten innerhalb des vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Jahrestermine die Ausarbeitung einer die Rechtseinheit sichernden Regierungsvorlage?
- 2.) Warum ist nicht wenigstens im Referentenentwurf zum 6. bis 9. Teil des ASVG. eine Regelung angestrebt worden, da doch spätestens mit diesem Gesetz im Rahmen der beabsichtigten einheitlichen Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Materie das wichtige Problem einer Oberinstanz für die Schiedsgerichte sicherzustellen wäre?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung in dieser Angelegenheit allein federführend oder hat er sich hier im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Justiz zu bewegen, und - wenn der letztere Fall zutrifft - warum ist das Einvernehmen mit dem Justizministerium nicht schon längst termingemäß sichergestellt worden?

-.-.-.-